

Spielautomatensteuer-Satzung

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde

Langenwolschendorf vom 23.04.2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVB1. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.09.2001 (GVB1. S. 257) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVB1. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVB1. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am 30.01.2002 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, vom 10.04.2002 hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des im § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Mechanische Schaukeltiere und Geräte ohne Gewinn- oder mit Warengewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden, unterliegen nicht der Spielautomatensteuer. Musikautomaten und Sportgeräte wie Billard, Dart-Gerät, Tischfußball, Taifun, unterliegen nicht der Spielautomatensteuer.

§3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Spielautomaten.

§4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeiten

in Gaststätten	46 Euro
in Spielhallen	102 Euro

 je Kalendermonat und Gerät

2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeiten (z. B. Flipper, Unterhaltungs-TV, Table-Spiel)

in Gaststätten	23 Euro
in Spielhallen	31 Euro

 je Kalendermonat und Gerät

3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

256 Euro

 je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller).

§ 6 Anzeigepflicht

Der Aufsteller (Steuerschuldner) ist verpflichtet, das Aufstellen von Automaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung Zeulenroda, Finanzverwaltung - als erfüllende Gemeinde - Markt 1, 07937 Zeulenroda mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Die Steuer wird nach Ablauf eines Kalendervierteljahres durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8 Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Zeulenroda – als erfüllende Gemeinde - sind berechtigt, die Veranstaltungsräume (Aufstellungsräume) zur Überprüfung der Steuertatbestände zu betreten.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Automaten sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadtverwaltung Zeulenroda, Finanzverwaltung -als erfüllende Gemeinde - Markt 1, 07937 Zeulenroda, durch den Aufsteller spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung vom 25.03. 1998 außer Kraft.

Langenwolschendorf, den 23.04.2002

Gemeinde
Langenwolschendorf


Thrum
Bürgermeister



Der Anschlag, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 ThürBekVO, der Spielautomatensteuer-Satzung an den Verkündungstafeln erfolgte am 23.04.2002. Am 03.05.2002 wurde die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht und am 06.05.2002 von allen Tafeln entfernt.